

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### 1. Geltungsbereich

Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen liefert der Verkäufer ausschließlich nach Maßgabe nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Verkäufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt ein Angebot des Verkäufers als unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden per E-Mail, per Telefax, telefonisch oder mündlich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

### 3. Umfang der Lieferpflicht

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben. Wenn im Folgenden nicht anders festgelegt, gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI).

### 4. Preise

Die Preise gelten ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, es sei denn, die Lieferung erfolgt vereinbarungsgemäß mehr als vier Monate nach Abschluss des Vertrages.

### 5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden in EURO ausgestellt und werden innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2vH über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. beanspruchen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen sind nur möglich, wenn diese Gegenforderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 6. Lieferzeit

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn der Verkäufer hat die Verzögerung zu vertreten.

Teillieferungen sind zulässig.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Gerät der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer im Schadensfall eine Entschädigung von höchstens ½ vH des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5 vH des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind vorbehaltlich Ziffer 10 dieser Bedingungen ausgeschlossen.

### 7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Dies gilt für alle Arten von Lieferungen aus Aufträgen, bei Reparaturen, bei Garantieleistungen und sonstigen Rücklieferungen an den Verkäufer. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf Kosten des Käufers.

### 8. Gewährleistung und Haftung für Mängel der Lieferung

Metronix bietet eine Gewährleistung auf die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes für eine Dauer von 24 Monaten ab Gefahrenübergang, sofern im Angebot nicht anders ausgewiesen.

Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, im Falle von verdeckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einem Rückgriff des Käufers nach §§ 478, 479 BGB. Für Sachmängel des Liefergegenstandes, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen, haftet der Verkäufer wie folgt:

- a) Der Verkäufer leistet Nacherfüllung im Regelfall durch Lieferung einer mangelfreien Sache, bei Unzumutbarkeit der Nachlieferung für den Verkäufer durch Nachbesserung. Zur Nacherfüllung ist dem Verkäufer eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dem Verkäufer diese Möglichkeit verweigert, ist er von der Nacherfüllung und von weiteren Mängelansprüchen befreit.
- b) Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung und/oder Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung endgültig verweigert hat oder wenn mindestens drei Versuche der Nacherfüllung fehlgeschlagen sind. Andere als die vorgenannten Gewährleistungsansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 10 ausgeschlossen.

- c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- d) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen Ort verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

#### 9. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Wird dem Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Käufer sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Verkäufer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen. Bei Abrufaufträgen steht dem Verkäufer das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist von dem Lieferungsvertrag zurückzutreten oder den Tagespreis zu fordern, wenn die Abnahme nicht wie vereinbart erfolgt, oder die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

#### 10. Sonstige Haftung

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- c) Soweit dem Käufer nach diesem Abschnitt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8 e). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Braunschweig ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.

Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Braunschweig oder nach Wahl des Verkäufers der Hauptsitz des Käufers, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

#### 12. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum aus den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- c) Bei Pfändungen und Zugriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. USt) der Forderungen des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Käufer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- e) Wird die Kaufsache mit fremden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Eigentum überträgt. Der Käufer verwahrt für den Verkäufer das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ihn.
- f) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% wird auf Verlangen des Käufers der Verkäufer Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- g) In der Rücknahme des Kaufgegenstandes bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes wegen Zahlungsverzuges liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

Bei anderen Pflichtverletzungen des Käufers als dem Zahlungsverzug, insbesondere bei Gefährdung der Kaufsache durch pflichtwidriges Verhalten des Käufers, ist der Verkäufer auch ohne Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt. Der Käufer hat die Kaufsache herauszugeben.

#### 13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.